



**Neufassung der
Verbandssatzung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis**

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis** hat in ihrer Sitzung am 15.02.2016 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 7, 9 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622),
- §§ 17 - 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), neugefasst durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. Nr. 80, 2013 // Gl.-Nr.: 89-37),
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134),
- §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178)
- § 7 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis und die Städte und Gemeinden im Schwalm-Eder-Kreis haben zum 01.01.1987 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229, 237) gebildet.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wabern.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrWG (HAKrWG), neugefasst durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. Nr. 80, 2013 // Gl.-Nr.: 89-37), und den hierzu ergangenen Vorschriften.
- (2) Zur Erfüllung der zu Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.

- (3) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden ist auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Einsammeln von Gartenabfällen und/oder das Einsammeln von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt als eigene Pflichtaufgabe in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu übertragen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die **Verbandsversammlung**
- b) der **Verbandsvorstand**

II. **Verbandsversammlung**

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus je einem **Vertreter** der **Verbandsmitglieder**.
- (2) Der **Schwalm-Eder-Kreis** hat 6 **Stimmen**. Die **Gemeinden** haben für angefangene 10.000 **Einwohner** 1 **Stimme**. Die **Stimmen** eines **Mitgliedes** können nur **einheitlich** abgegeben werden.
- (3) Die **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** werden von den **Vertretungskörperschaften** der **Verbandsmitglieder** für deren **Wahlzeit** gewählt. Für jedes **Mitglied** ist ein **Stellvertreter** zu wählen. Die **Vertreter** üben ihr **Amt** nach **Ablauf** ihrer **Amtszeit** bis zum **Amtsantritt** der neu gewählten **Vertreter** weiter aus.
- (4) Als **Vertreter** in die **Verbandsversammlung** und als dessen **Stellvertreter** kann nur gewählt werden, wer **Mitglied** der **Vertretungskörperschaft** des **Verbandsmitglieds** ist. Mit dem **Verlust** des **Wahlrechts** oder der **Mitgliedschaft** in der **Vertretungskörperschaft** en

det auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Vorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.

- (5) Die Fraktionen des Kreistages des Schwalm-Eder-Kreises können jeweils ein beratendes Mitglied entsenden. Stellvertretung ist möglich.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes bzw. des Verbandes gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/4 der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7

Aufgaben, Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;

- b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Bedingungen hierfür;
- c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen mit Dritten gem. § 3 Abs. 2 der Satzung;
- d) Beschluss über den Wirtschaftsplan nach § 15 Eigenbetriebsgesetz;
- e) Übernahme von Bürgschaften;
- f) An- und Verkauf von Grundstücken;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen und die Entlastung des Vorstandes;
- h) Auflösung des Zweckverbandes;
- i) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe der §§ 16 Absatz 3 und 17 Absatz 8 Eigenbetriebsgesetz
- j) die Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- k) Übertragung der Befugnisse an Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung;
- l) Festsetzung der Verbandsumlage;
- m) Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- n) Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den dem Verband obliegenden Aufgaben erforderlich sind
- o) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.

III. Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises. Diese können sich vertreten lassen.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Entwurf des Wirtschaftsplanes

- b) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. den Ausgleich des Verlustes
 - c) Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Gebühren
 - d) Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere eines Geschäftsführers, stellvertretenden Geschäftsführers und eines Kassenverwalters sowie eines stellvertretenden Kassenverwalters
 - e) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss
 - f) die Vereinbarung von Entgelten gemäß § 13 (3)
 - g) die Aufnahme von Krediten.
- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 6 Mitgliedern. Er wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die §§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung durch den Geschäftsführer bzw. seinen Stellvertreter erfolgt, sofern ein solcher bestellt ist und die Niederschrift an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu versenden ist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, dem geschäftsführenden Vorstand dem Vorstand obliegende Aufgaben durch Beschluss zu übertragen.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorsitzenden schriftlich mit 7-tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Einstimmigkeit.
- (4) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vertretern der Verbandsmitglieder zu übersenden ist. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er die Aufgaben des Schriftführers wahr.
- (5) § 8 (4) gilt entsprechend.

IV. Verbandswirtschaft

§ 13

Haushalts- und Kassenwirtschaft

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand kann einen Kassenverwalter bestellen. Sollte ein Kassenverwalter nicht bestellt sein, werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kasse der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda gegen Zahlung eines Entgeltes wahrgenommen.

§ 14

Finanzmittel

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 100.000 (in Worten: Einhunderttausend) €.
- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.
- (3) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden ziehen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet für den Zweckverband die Gebühren entsprechend der Gebührensatzung des Zweckverbandes ein und führen diese kalendervierteljährlich an den Zweckverband ab. Für die Übernahme dieser Aufgabe erhalten die Städte und Gemeinden eine Verwaltungskostenpauschale.
- (4) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die ge

- (5) meindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt. Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148
- (6) Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt. Eine Änderung des Verteilerschlüssels zu Lasten des Kreises bedarf dessen Zustimmung.
- (7) Die Ermittlung der Anteile der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sowie des Schwalm-Eder-Kreises am Eigenkapital des Verbandes erfolgt nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode im Verhältnis 1 : 1 (50% Anteil Schwalm-Eder-Kreis und 50% Anteil Städte und Gemeinden). Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt.

V. Verwaltung

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter bestellen.
- (2) Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter gilt § 73 HGO sinngemäß.

VI. Bekanntmachung

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Adresse www.zva-sek.de.
- (2) Der Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung im Internet sowie die in Absatz (1) genannte Internetadresse erfolgt in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen – Ausgabe für den Schwalm-Eder-Kreis (Ausgaben Melsungen, Ziegenhain, Fritzlar-Homberg).

§ 17
Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Kassel.

§ 18
Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VII. Schlussvorschriften

§ 19
Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 14 (3) genannten Verhältnis übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

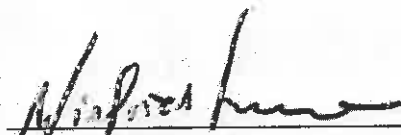
§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis in der Fassung vom 01.01.2011, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.01.2013 und 2. Änderungssatzung vom 01.01.2014, außer Kraft.

Wabern, 15.02.2016

Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis
Industriegebiet Tannenhöhe
34590 Wabern

Der Verbandsvorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Udo Becker', is written over a horizontal line.

BECKER, Landrat
und Verbandsvorsitzender